

und Stelle die Zwischenfälle prüfen und Maßnahmen erwägen sollte, um neue Zwischenfälle zu verhindern. Die Dreimann-Mission hatte am 22. Juni in Nizza Gelegenheit, mit Prinz Norodom Sihanouk, dem Staatsoberhaupt von Kambodscha, zu sprechen, und besuchte Kambodscha vom 26. Juni bis 5. Juli und Südvietnam vom 5. bis 14. Juli. In ihrem umfangreichen Bericht an den Sicherheitsrat vom 27. Juli¹⁴ macht die Mission folgende Vorschläge zur Regelung der Grenzkonflikte:

1. Der Sicherheitsrat soll eine Gruppe von UN-Beobachtern nach Kambodscha entsenden und den Generalsekretär mit der Durchführung dieser Aufgabe im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Rates betrauen.
2. Der Sicherheitsrat soll Kambodscha und der Republik von Vietnam die Wiederaufnahme der im August 1963 abgebrochenen diplomatischen Beziehungen empfehlen.
3. Der Sicherheitsrat soll eine Persönlichkeit von hohem internationalem Ansehen, die beide Parteien akzeptieren, als Vermittler über strittige Angelegenheiten, insbesondere über die Festlegung der gemeinsamen Grenzen, ernennen.

Des weiteren möge der Sicherheitsrat von den Zusicherungen Südvietnams über die Beachtung der Grenzen Kambodschas sowie seiner Neutralität und territorialen Integrität Kenntnis nehmen.

Der Bericht ist im Rat bisher nicht behandelt worden und man erwartet zunächst auch nicht die Wiederaufnahme der Diskussion, es sei denn, daß neue, ernste Störungen an den Grenzen eintreten.

3. Südafrika

In einer Resolution über Südafrika vom 18. Juni 1964 setzte der Sicherheitsrat einen aus allen Mitgliedern des Rates bestehenden Expertenausschuß ein, der bis Ende Februar 1965 dem Rat über „Tunlichkeit, Wirksamkeit und Folgen“ von Wirtschaftsanktionen gegen Südafrika wegen der Apartheidpolitik berichten soll. Der Ausschuß konstituierte sich am 21. Juli, Frankreich, das sich bei der Abstimmung im Rat seinerzeit der Stimme enthalten hatte, ließ sich bisher im Ausschuß nicht vertreten.

Der Ausschuß beschloß zunächst, im Sinne der Entschließung an alle Mitgliedstaaten der UN heranzutreten und sie zu ersuchen, bis zum 30. November dem Ausschuß ihre Stellungnahmen über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit von Wirtschaftssanktionen zu übermitteln. In der Zusage in die Staaten vom 25. August werden die Regierungen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Rat die Apartheidpolitik „verurteilt“ habe. (Abgeschlossen am 31. August 1964)

Anmerkungen:

- 1 UN-Doc. S.3778. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 4/64 S. 153.
- 2 Über den äußeren Ablauf der Reise s. VN Heft 4/64 S. 149 und S. 189 dieser Ausgabe.
- 3 UN-Doc. S.3811.
- 4 UN-Doc. S.3833.
- 5 UN-Doc. S.3868. — Deutsche Übersetzung s. S. 192 dieser Ausgabe.
- 6 UN-Doc. S.3909.
- 7 UN-Doc. S.3975. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/64 S. 77.
- 8 UN-Doc. S.3794.
- 9 UN-Doc. S.3919 und S.3918.
- 10 Vgl. hierzu Proßdorf, Klaus: Vom Sicherheitsrat zur Generalversammlung. Theorie und Praxis der „Uniting for Peace-Resolution“ vom 3. November 1950, in VN Heft 1/62 S. 14 ff.
- 11 UN-Doc. S.3794.
- 12 UN-Doc. S.4387. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 1/62 S. 27.
- 13 UN-Doc. S.3659. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/64 S. 129.
- 14 Die Einladung an beide Teile eines geteilten Landes würde in der UNO als Abweichung von der bisher bei den Diskussionen über Korea geübten Praxis angesehen und darüber hinaus als ein möglicher Präzedenzfall für Diskussionen über andere „geteilte Länder“ geprüft. So erhub sich auch die Frage, ob die Übereinstimmung des Sicherheitsrates, Nord- und Südvietnam einzuladen, nicht Rückwirkungen auf die Diskussionen über die deutsche Frage haben könnte. Dabei wurde die Anwendbarkeit auf eine Einladung an „zwei deutsche Staaten“ — abgesehen von allen politischen Erwägungen — juristisch als völlig abwegig angesehen. Der Hauptgrund dafür liegt darin, daß die Demokratische Republik von Vietnam (Nordvietnam) als eine der Signatarmächte der Genfer Vereinbarungen von 1954 eine völkerrechtlich anerkannte Einheit ist. Das gilt in keiner Weise für die „DDR“. Sogar im Falle von Nordkorea, das niemals ohne Bedingungen vor die UNO geladen und niemals erschienen sei, liege ein Vertrag zwischen der nordkoreanischen Regierung und der UNO über den Waffenstillstand, Gefangenenaustausch usw. vor. Ähnliches gelte wiederum nicht für die SBZ. Daher bedeute die Einladung an Nord- und Südvietnam auch keinen Präzedenzfall für die deutsche Frage.
- 15 UN-Doc. S.3794. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/64 S. 129.
- 16 UN-Doc. S.4322.
- 17 S. hierzu VN Heft 4/64 S. 123 f.
- 18 UN-Doc. S.3775. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 4/64 S. 154.

Gedanken über das Selbstbestimmungsrecht der Völker

DR. DEDO VON SCHENCK

Vortragender Legationsrat I. Kl. im Auswärtigen Amt

Die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts ist für Deutschland von außerordentlicher, wenn nicht entscheidender Bedeutung. Was das Selbstbestimmungsrecht besagt, ist nicht so eindeutig und klar, wie es auf den ersten Blick scheint. Jeder, der aus dem Selbstbestimmungsrecht Ansprüche ableitet, muß wissen, worum es sich handelt. Dieses Wissen soll nachstehender Beitrag vermitteln.

Zu den charakteristischen Merkmalen unseres Zeitalters gehört es, daß politische Auseinandersetzungen oft gerade dann, wenn sie einen ideologischen Hintergrund haben, scheinbar keineswegs im Zeichen gegensätzlicher Ideen geführt werden, die miteinander offen konfrontiert würden. In der Innenpolitik wie in der Außenpolitik finden vielmehr gewisse programmatische Grundbegriffe Verwendung, die von den streitenden Parteien in das Vokabular ihrer Argumentation und ihrer Propaganda ohne Rücksicht darauf übernommen werden, ob sie ihrem eigentlichen Inhalt nach den eigenen politischen Zielen entsprechen. Wie wenig eine gemeinsame Terminologie auf übereinstimmenden Auffassungen zu beruhen braucht, zeigt etwa die Rolle, die den Begriffen der „Demo-

kratie“ und „Koexistenz“ in der weltpolitischen Auseinandersetzung zwischen den Westmächten und der Sowjetunion seit 1945 zugefallen ist. Obgleich sich der neuzeitliche Begriff der „Demokratie“ nachweislich in Westeuropa und Nordamerika entwickelt hat und eng mit der im gleichen Bereich entstandenen Idee der Freiheit und der Grundrechte des einzelnen Menschen verbunden ist, hat die Sowjetunion es nicht nur vermieden, ihn als maßgebliches Gestaltungsprinzip für die inneren Verhältnisse eines Staates offen abzulehnen und zu bekämpfen; sie hat ihn im Gegenteil trotz seiner Unvereinbarkeit mit dem von ihr im eigenen Lande praktizierten und in von ihr besetzten Gebieten errichteten Regierungssystem ihrem eigenen offiziellen Sprachgebrauch zeitweise in einer Form einverleibt, die bei ihren Verbündeten in einer entscheidenden Phase des Zweiten Weltkrieges den Eindruck erweckte, als bestünde zwischen ihr und ihnen ein grundsätzliches Einverständnis über die innenpolitischen Verhältnisse, die im besiegten Deutschland und in den osteuropäischen Staaten herzustellen seien¹. Mit dem Begriff der „Koexistenz“ verbinden sich bei vielen Menschen im Westen Wunschvorstellungen, die weit entfernt von dem In-

halt sind, den dieser Begriff in den Augen seiner sowjetischen Urheber hat⁵; nur hat der Westen es bisher nicht fertiggebracht, ein klares eigenes Konzept der „Koexistenz“ zu entwickeln, das es ihm gestatten würde, mit diesem Begriff so erfolgreich zu operieren, wie es die Sowjetunion lange Zeit mit dem der „Demokratie“ zu tun verstanden hat⁶. Die Gefahr einer Vernachlässigung seines Inhalts droht in wachsendem Maße auch dem Begriff des „Selbstbestimmungsrechts der Völker“ (Right of self-determination, Droit des peuples de disposer d'eux-mêmes). Diese Gefahr ist umso größer, als es sich hier um einen verhältnismäßig jungen, seiner Definition nach noch nicht gefestigten Begriff handelt, dessen Klärung in der politischen und juristischen Literatur lange Zeit strittlich vernachlässigt worden ist. Erst neuerdings haben namentlich auf deutscher Seite intensive Bemühungen eingesetzt, die historischen Ursprünge, die geistigen Grundlagen und den realen Inhalt des Begriffs des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu klären⁷. Das deutsche Volk hat in seiner gegenwärtigen Lage auch allen Anlaß, sich Klarheit darüber zu verschaffen, was das Selbstbestimmungsrecht der Völker bedeutet und was aus ihm für die Behandlung der Deutschland-Frage gefolgert werden kann. Den in letzter Zeit unternommenen Bemühungen um eine Klärung des Selbstbestimmungsrechts liegt daher besonders für uns Deutsche weit mehr als nur ein theoretisches Interesse zugrunde. Im folgenden soll versucht werden, auf einige Gesichtspunkte hinzuweisen, die für die weitere Diskussion über das Selbstbestimmungsrecht wesentlich erscheinen.

Geistige Grundlagen

Die geistigen Wurzeln des Selbstbestimmungsrechts dürfen nicht erst da gesucht werden, wo der Begriff terminologisch zum ersten Male auftritt. Letzteres scheint zuerst in der Publizistik des klein-deutschen Liberalismus in der Mitte des 19. Jahrhunderts geschehen zu sein⁸, ohne daß der Ausdruck sich indessen schon damals fest eingebürgert hätte; offenbar hat die Reichsgründung der Jahre 1867–71 das Interesse an einem Thema, das naturgemäß einem befriedigten Nationalgefühl ferner liegt als dem unerfüllten, in Deutschland zunächst wieder erlöschen lassen⁹. Aber der Zusammenhang, in dem das Wort „Selbstbestimmungsrecht“ erstmalig in Erscheinung tritt, läßt als eine seiner Grundlagen die Idee des Nationalstaates deutlich werden, die im 19. Jahrhundert nicht nur die deutsche Publizistik weitgehend beherrschte, sondern in theoretischer Hinsicht vor allem in Italien von Mazzini und Mancini herausgearbeitet wurde¹⁰ und ihre dynamische Kraft auch in der tatsächlichen politischen Entwicklung immer stärker offenbarte¹¹. Neben dem Nationalstaatsgedanken, bis zu einem gewissen Grade sogar als sein Vorläufer und Wegbereiter, entwickelte sich der demokratische Gedanke, der sich seit der Gründung der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der französischen Revolution zunächst in Europa gegen den zähen Widerstand der alten Dynastien und des von ihnen vertretenen monarchischen Prinzips schrittweise durchzusetzen vermochte und der Idee des Selbstbestimmungsrechts der Völker noch eine zweite Richtung gab: Der „äußeren“ Selbstbestimmung der Völker, wie sie sich in der Bildung unabhängiger Nationalstaaten verwirklicht, soll auch ihre „innere“ Selbstbestimmung entsprechen, wie sie in der freiheitlichen Demokratie ihre Erfüllung findet. Die Kombination dieser beiden Gedanken führte ideologisch jedoch nicht zu ihrer vollständigen Verschmelzung und zur Bildung eines umfassenden Begriffs des Selbstbestimmungsrechts, sondern zu zweifelhafte Unklarheiten, wie sie besonders die Äußerungen des amerikanischen Präsidenten Wilson während des Ersten Weltkrieges kennzeichneten und noch heute die Definition des Selbstbestimmungsrechts und damit seine Entwicklung zu einem anerkannten juristischen Begriff erschweren.

Jeder Versuch, diesen Begriff zu präzisieren und damit seinen Mißbrauch zu verhindern, wird von einer klaren Unterscheidung dieser beiden Aspekte auszugehen haben, ohne daß ihr innerer Zusammenhang deshalb gelegentlich werden darf. Ein Volk kann sehr wohl seine „äußere“ Selbstbestimmung in einem eigenen Nationalstaat behalten, aber die „innere“ Selbstbestimmung weitgehend verloren haben; die Diktaturen des 20. Jahrhunderts bieten hierfür — ob man nun an die kommunistisch regierten Satellitenstaaten der Sowjetunion in Europa oder an die autoritären Regierungssysteme mancher anderer Staaten denkt — eindrucksvolle Beispiele¹². Auf der anderen Seite läßt sich die „innere“ Selbstbestimmung eines Volkes bis zu einem gewissen Grade auch ohne „äußere“ Selbstbestimmung verwirklichen; es handelt sich dann um die Herstellung eines mehr oder minder großen Maßes an Autonomie, ohne daß die Bildung eines eigenen souveränen Staates erreicht würde¹³.

Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß ein Volk nur dann ein echtes Selbstbestimmungsrecht ausüben kann, wenn ihm die Möglichkeit einer freien Willensäußerung gegeben und es seiner Entwicklungsstufe nach in der Lage ist, eine mit demokratischen Mitteln herbeizuführende Entscheidung über seine Zukunft zu treffen¹⁴. In einem ganz umfassenden Sinne ist die Selbstbestimmung daher nur dann gegeben, wenn sie nach beiden Seiten hin erreicht ist; dieser Fall ist in einem Nationalstaat gegeben, der eine freiheitlich demokratische Verfassung hat. Aber es zeigt sich immer wieder, daß der „äußere“ Aspekt des Selbstbestimmungsrechts in der politischen Wirklichkeit den „inneren“ Aspekt in den Hintergrund drängt. Wenn gegenwärtig für die Völker Afrikas das Selbstbestimmungsrecht gefordert und verwirklicht wird, so wird dabei fast ausschließlich an die Bildung nach außen hin unabhängiger Staaten gedacht; wie es mit der inneren Verfassung dieser jungen Staaten aussieht und ob dort demokratische Verhältnisse herrschen, spielt kaum eine Rolle und wird gerade auch von den Vereinten Nationen offenbar als unwesentlich angesehen¹⁵. Andernfalls müßte der in vielen Fällen nahegelegene Einwand, daß ein echtes Selbstbestimmungsrecht ohne vorherige Bildung funktionierender demokratischer Institutionen nicht ausgeübt werden könne und die Gewährung der äußeren Unabhängigkeit daher verfrüht sei, mehr Gewicht haben, als er in der Praxis bisher gehabt hat und voraussichtlich auch weiterhin haben wird.

Müssen hiernach die äußere und die innere Seite des Begriffs des Selbstbestimmungsrechts unterschieden werden, wenn nicht immer wieder Unklarheiten und Mißverständnisse entstehen sollen, so hat dieser Begriff auch noch in anderer Hinsicht einen Januskopf: Ein Recht der Selbstbestimmung kann sowohl von jedem einzelnen als auch von einer mehr oder minder großen Gruppe von Menschen geltend gemacht werden. Der Gedanke der individuellen „Selbstbestimmung“ taucht bereits im deutschen Idealismus gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf¹⁶; und in den geistesgeschichtlichen Untersuchungen über die Grundlagen des Selbstbestimmungsrechts wird ebenso wie in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen immer wieder die Idee der Menschenrechte angeführt, die sich gleichzeitig mit der Entstehung der Demokratie in England und Nordamerika entwickelt hat und erstmalig in der Virginia Bill of Rights während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges umfassend formuliert worden ist. Als politischer Begriff hat das Selbstbestimmungsrecht indessen keinen individuellen, sondern einen kollektiven Sinn erhalten. Man fördert weder die Idee der Menschenrechte noch die des Selbstbestimmungsrechts der Völker, wenn man beide allzu eng miteinander zu verbinden versucht. Die Menschenrechte stehen ihrer Idee nach jedem einzelnen Menschen für sich selbst zu; aus ihnen ergibt sich, wieweit er auch seinem eigenen Staat gegenüber ein unveräußerliches Recht der „Selbstbestimmung“ geltend

machen kann. Das kollektive Selbstbestimmungsrecht einer Gruppe von Menschen und insbesondere eines ganzen Volkes muß hiervon trotz unverkennbarer innerer Beziehungen klar unterschieden werden. Ebenso wenig wie ein Volk als soziologischer Faktor lediglich der Summe der einzelnen Menschen gleichzusetzen ist, aus denen es besteht, ist auch sein kollektives Selbstbestimmungsrecht etwa nur die Addition der seinen Angehörigen individuell zustehenden Menschenrechte. Das Recht der Bildung eines eigenen Staates kann seinem Wesen nach niemals einem Individuum für sich allein, sondern nur einer Gruppe von Menschen als solcher zustehen, die groß genug ist und über die Fähigkeit verfügt, von diesem Recht effektiven Gebrauch zu machen. Es kann dabei im Ergebnis nicht auf den Willen jedes einzelnen Angehörigen einer solchen Gruppe, auf die „volonté de tous“, sondern nur auf die „volonté générale“ ankommen. Ohne diese berühmte Unterscheidung Rousseaus kann bei all ihrer Problematik das Wesen des kollektiven Selbstbestimmungsrechts kaum erfaßt werden.

Rechtliche Bedeutung

Es ist daher zweifelhaft, ob die Vereinten Nationen einen glücklichen Entschluß faßten, als ihre Vollversammlung im Jahre 1950 die Menschenrechtskommission beauftragte, „to study ways and means which would ensure the right of peoples and nations to self-determination“¹⁴. Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 55 der Satzung der Vereinten Nationen erwähnen das Selbstbestimmungsrecht der Völker als einen der Grundsätze, die für die „relations among nations“ maßgebend sein sollen. Von diesem Gesichtspunkt sollte daher ausgegangen werden, wenn die Frage geprüft wird, ob das Selbstbestimmungsrecht völkerrechtliche Bedeutung gewonnen hat und dementsprechend von den Staaten als den nach wie vor wichtigsten Subjekten des Völkerrechts respektiert werden muß¹⁵. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß diese Frage besser der Völkerrechtskommission als der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zur Prüfung zugewiesen worden wäre¹⁶. Ihre Überweisung an die letztere Kommission hat zur Folge gehabt, daß die grundsätzliche Erörterung des Selbstbestimmungsrechts innerhalb der Vereinten Nationen in den Bemühungen um eine universale Menschenrechtskonvention stecken geblieben ist, da für absehbare Zeit keine Aussicht auf den Abschluß einer solchen Konvention vorhanden ist¹⁷. Immerhin kann die Menschenrechtskommission das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, mit dem von ihr am 21. April 1952 angenommenen Artikel über das Selbstbestimmungsrecht diesem Begriff eine in der Satzung der Vereinten Nationen fehlende Definition gegeben und damit einen wesentlichen Fortschritt in der Diskussion über das Selbstbestimmungsrecht erzielt zu haben.

„All peoples and all nations shall have the right of self-determination, namely, the right freely to determine their political, economic, social and cultural status.“¹⁸

Die Menschenrechtskommission hat ferner das Verdienst, mit ihren Arbeiten die Voraussetzungen dafür geschaffen zu haben, daß die VII. Vollversammlung mit ihrer Resolution 637 (VII) vom 16. Dezember 1952 das bisher eindrucksvollste Bekenntnis der Vereinten Nationen zum Selbstbestimmungsrecht der Völker ablegte und seine Beachtung allen Mitgliedsstaaten eindringlich nahelegte. Aber die Vorschläge der Menschenrechtskommission und die auf ihrer Grundlage beruhende Resolution der Vollversammlung vom 21. Dezember 1952 haben eine nüchterne Untersuchung und Feststellung, welchen Platz das Selbstbestimmungsrecht im geltenden Völkerrecht einnimmt, nicht ersetzen können. Nach wie vor geht die herrschende Ansicht dahin, daß das Selbstbestimmungsrecht gegenwärtig noch keine Norm des Völkerrechts

darstelle. In der westlichen Völkerrechtslehre wird nur vereinzelt die Meinung vertreten, daß das Selbstbestimmungsrecht jedenfalls zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu zählen¹⁹ oder immerhin auf dem Wege sei, völkerrechtliche Bedeutung zu erlangen²⁰. Nur die sowjetische Völkerrechtslehre legt dem Selbstbestimmungsrecht mit Entschiedenheit und Nachdruck den Charakter einer regelrechten Norm des Völkerrechts bei, die sogar den Vorrang vor anderen völkerrechtlichen Regeln genieße²¹.

Die häufigsten und am schwersten wiegenden Einwände, die in der westlichen Völkerrechtslehre gegen den Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts erhoben werden, gehen dahin, daß weder über das Subjekt noch über den Inhalt des Selbstbestimmungsrechts Klarheit und Übereinstimmung bestünden, und daß das Selbstbestimmungsrecht im übrigen von den Staaten in allzu vielen Fällen nicht respektiert und daher offenbar nicht als eine Norm des Völkerrechts betrachtet werde; vor allem erweise sich immer wieder die im geltenden Völkerrecht fest verankerte Souveränität der Staaten, mit der das Selbstbestimmungsrecht seiner Natur nach kollidiere, als der offensichtlich stärkere Grundsatz.

In der Tat handelt es sich hier um schwierige Fragen, ohne deren Beantwortung das Selbstbestimmungsrecht in das System des geltenden Völkerrechts kaum einzuordnen ist. Man würde aber dem gegenwärtigen Stand der Diskussion über das Selbstbestimmungsrecht nicht gerecht werden, wenn man diese Fragen als noch völlig offen oder gar als unlösbar bezeichnen wollte. Es läßt sich zunächst einmal feststellen, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker als strukturelles Ordnungsprinzip der Völkerrechtsgemeinschaft nicht nur von den Vereinten Nationen gemeinsam in aller Form wiederholt anerkannt worden ist, sondern heute grundsätzlich von kaum einem Staat mehr abgelehnt wird und als solches auch zwischen den einzelnen Machtblöcken nicht mehr streitig ist. Auch über den Inhalt des Selbstbestimmungsrechts der Völker bestehen theoretisch keine grundlegenden Meinungsverschiedenheiten. Gegen die Definition des Selbstbestimmungsrechts, wie sie von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen am 21. April 1952 beschlossen und von der Vollversammlung in ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 bestätigt worden ist, werden von keiner Seite prinzipielle Einwände erhoben. Die Entwicklung der letzten Jahre, in denen im Zeichen des Selbstbestimmungsrechts allein in Afrika über 20 neue Staaten entstanden und unabhängig geworden sind, spricht eindeutig dafür, daß als Gegenstand des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes letztlich die Bildung eines eigenen souveränen Staates angesehen wird. Was der von der Menschenrechtskommission angenommene Artikel über das Selbstbestimmungsrecht in vorsichtiger Form umschreibt, läßt sich ebenfalls in der praktischen Konsequenz nur dahin konkretisieren, daß jedes Volk ein Recht auf einen eigenen Staat geltend machen kann.

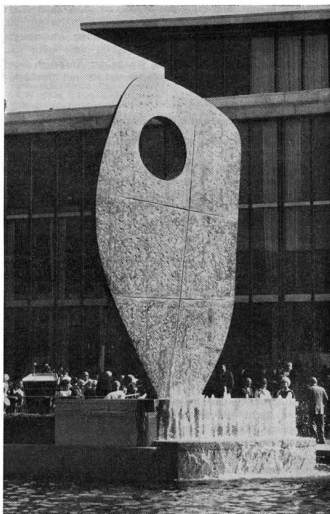
Problematisch bleibt der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts daher im Grunde nur noch da, wo es sich um die Rechtsstellung einer ethnischen Minderheit handelt, die gar keinen Nationalstaat bilden will, sondern den Anschluß an den bereits vorhandenen Staat desjenigen Volkes erstrebt, zu dem sie sich bekennt; hier erhebt sich die Frage, ob eine solche Minderheit eine mehr oder weniger weitgehende Autonomie oder gar die Sezession von dem Staatsverband beanspruchen kann, in den sie eingegliedert ist. Für die politische Bedeutung dieser Frage war zwischen den beiden Weltkriegen etwa der Fall der sudetendeutschen Bevölkerung in der Tschechoslowakei und ist heute etwa der Fall Südtirol ein bekanntes Beispiel. Zweifellos läßt sich das Minderheitsproblem bei einer vollständigen Klärung des Inhalts und der völkerrechtlichen Bedeutung des Selbst-

bestimmungsrechts nicht in der Weise völlig ausklammern, wie es der 3. Ausschuß der X. Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1955 etwas willkürlich getan hat²². Aber es handelt sich hierbei doch um ein weiteres und spezielles Problem, dessen Schwierigkeit eine Klärung des eigentlichen Kerns des Selbstbestimmungsrechts nicht ausschließt. Dieser Kern aber besteht in dem Recht eines jeden Volkes, seinen eigenen Staat zu bilden²³.

Damit ist aber zugleich auch eine wesentliche Antwort auf die angeblich ungelöste Frage nach dem Subjekt des Selbstbestimmungsrechts gewonnen: Als „Volk“ im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Völker kann zwar nicht ohne weiteres jede Volksgruppe wohl aber die Gesamtheit eines sich als ethnische, sprachliche, geschichtliche und kulturelle Einheit fühlenden und bekennenden Volkes angesehen werden; der Anspruch auf volle Selbstbestimmung setzt ferner die Fähigkeit zur eigenen Staatsbildung voraus. Es wird immer wieder Fälle geben, wo es zweifelhaft sein mag, ob eine bestimmte ethnische Gruppe in diesem Sinne als selbständiges „Volk“ qualifiziert werden kann. In vielen Fällen wird diese Frage aber ganz eindeutig und ohne jeden Zweifel zu bejahen sein. Wer wollte z. B. bestreiten, daß etwa die Franzosen, Italiener, Polen und auch die Deutschen — um nur einige Beispiele zu nennen — selbständige Völker im vollen Sinne des Begriffes sind? Und kann die Frage nach der Fähigkeit zur eigenen Staatsbildung bei Völkern, die diese Fähigkeit im Laufe ihrer Geschichte längst bewiesen haben, überhaupt noch aufgeworfen werden?

Die Frage nach dem „Träger“ des Selbstbestimmungsrechts ist somit gar nicht so schwer zu beantworten, wie es von vielen Seiten dargestellt wird. Schwierig wird zwar hie und da die Subsumtion unter den Begriff des „Volkes“ sein, d. h. die Entscheidung darüber, ob eine ethnische Gruppe ein selbständiges und über die Fähigkeit zur eigenen Staatsbildung verfügendes Volk darstellt und somit ein volles eigenes Selbstbestimmungsrecht geltend machen kann. Die gelegentliche Schwierigkeit der Subsumtion ist aber kein Argument dafür, daß überhaupt keine Rechtsnorm vorliege. Wenn die Völkerrechtsgemeinschaft im übrigen bisher keine Instanz geschaffen hat, der die Entscheidung zustünde, ob eine bestimmte ethnische Gruppe als selbständiges „Volk“ im Sinne des Selbstbestimmungsrechts anzusehen ist, so handelt es sich hierbei um eine Tatsache, die auch auf vielen anderen Gebieten die praktische Durchsetzung des Völkerrechts entscheidend behindert. Ein spezieller Einwand gegen den Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts kann daher hieraus nicht hergeleitet werden, sofern man nicht dem Völkerrecht schlechthin den Charakter einer Rechtsordnung absprechen will.

Begrenzt man das Selbstbestimmungsrecht der Völker in dieser Weise zunächst einmal auf seinen heute allgemein anerkannten und jedenfalls unbestrittenen Kern, so erscheint auch sein Verhältnis zu dem Begriff der Souveränität in einem anderen Licht, als es in den meisten bisher vorliegenden Untersuchungen über die Rechtsnatur des Selbstbestimmungsrechts dargestellt wird. Wenn der Gegenstand des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes letztlich die Errichtung eines eigenen Nationalstaates ist, so steht das Selbstbestimmungsrecht zur Souveränität nicht in einem immanenten Gegensatz, sondern in einem teleologischen Verhältnis der organischen Stufenfolge und der gegenseitigen Ergänzung. Denn das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes schließt hiernach die Souveränität nicht aus, sondern drängt im Gegenteil zu ihr hin und findet in ihr seine Erfüllung. Ein Antagonismus zwischen Selbstbestimmungsrecht und Souveränität entsteht allerdings da, wo das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes ganz oder teilweise von der Souveränität eines Staates abgelagert wird, den es nicht als seinen Nationalstaat anerkennt. Der Erfolg der von den



„Einzelform“ nennt sich eine abstrakte Skulptur, die vor dem UN-Gebäude in New York zu Ehren Dag Hammarskjölds enthüllt wurde. Sie wurde von der englischen Bildhauerin Barbara Hepworth geschaffen und von dem amerikanischen Bildhauer Milton Glazer gestiftet.

Vereinten Nationen geförderten Unabhängigkeitsbewegung der Bevölkerung der ehemaligen afrikanischen und asiatischen Hoheitsgebiete der europäischen Kolonialmächte spricht indessen eindeutig dafür, daß das Selbstbestimmungsrecht sich der Souveränität gegenüber bereits als das mindestens moralisch und politisch stärkere Recht zu erweisen beginnt. Die Souveränität bleibt heute dem Selbstbestimmungsrecht nur noch da überlegen, wo sie dieses Recht nicht der Gesamtheit eines zur selbständigen Staatsbildung fähigen Volkes, sondern nur einem Teil von ihm vorenthält, der als Minderheit in einem von ihm nicht als sein eigener Nationalstaat betrachteten Staatswesen lebt. Wenn die Position der deutschsprachigen Bevölkerung Südtirols in ihren Auseinandersetzungen mit dem italienischen Staat verhältnismäßig schwach ist, so liegt das letztlich nicht an den Friedensverträgen von 1919 und 1947; entscheidend ist vielmehr, daß die Südtiroler kein selbständiges Volk darstellen und nicht die Unabhängigkeit eines eigenen Staates erstreben, sondern sich aller Wahrscheinlichkeit nach für den Anschluß an Österreich entscheiden würden, wenn ihnen die Möglichkeit einer völlig freien Entscheidung gegeben werden würde: ihre Position wäre stärker, wenn sie den Willen und die Fähigkeit zur eigenen Staatsbildung hätten. Die Souveränität hat nach wie vor großes Gewicht als völkerrechtliches Argument zur Unterstützung des machtpolitischen und wirtschaftlichen Interesses der Staaten an der Unveränderlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenzen und an der Aufrechterhaltung

eines Status quo, dem die gesamte Völkerrechtsgemeinschaft den Vorzug vor einem das vorhandene Gleichgewicht und möglicherweise den Weltfrieden gefährdenden Änderungsversuch gibt; dieses Gewicht reicht jedoch nicht mehr aus, wenn auf der anderen Seite der Waage der Anspruch eines ganzen Volkes auf staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit steht.

Selbstbestimmungsrecht und Deutschland-Frage

Was ergibt sich aus den vorstehenden Überlegungen für die gegenwärtige Situation des deutschen Volkes? Die Antwort ist, daß die Deutschland-Frage unter dem Gesichtspunkt des Selbstbestimmungsrechts einem Staat erhebliche Verlegenheit bereiten muß, der ideologisch seit langem den Anspruch darauf erhebt, ein Vorkämpfer des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu sein: nämlich der Sowjetunion. Die sowjetische Völkerrechtslehre bejaht nicht nur die völkerrechtliche Verbindlichkeit des Selbstbestimmungsrechts, sondern hat sich auch unter dem nachwirkenden Einfluß Lenins eindeutig dahin festgelegt, daß als Subjekt des Selbstbestimmungsrechts jeweils die *Gesamtheit* einer Nation anzusehen sei²⁷. Der Begriff der „Nation“ aber ist von niemand anderes als von Stalin sehr prägnant als „eine historisch entstandene, stabile Gemeinschaft der Sprache, des Territoriums, des Wirtschaftslebens und der sich in der Kulturgemeinschaft offenbarenden psychischen Eigenart“ definiert worden²⁸. Unter diesen Umständen kann die Sowjetunion schwerlich bestreiten, daß das deutsche Volk eine Nation ist, der in ihrer Gesamtheit das Selbstbestimmungsrecht und damit auch das Recht auf einen eigenen Nationalstaat zusteht; irgendwelche Zweifel hieran können im übrigen um so weniger bestehen, als das deutsche Volk im Laufe seiner Geschichte bewiesen hat, daß es zur Bildung eines jungen Staates auch die Fähigkeit besitzt. Die sowjetische Deutschlandpolitik aber hat es erklärtermaßen darauf abgesehen, die staatliche Einheit Deutschlands zu zerstören und sowohl das deutsche Volk selbst als auch die gesamte übrige Welt zu zwingen, den Zerfall Deutschlands in zwei Staaten anzuerkennen, neben denen außerdem noch eine „Freie Stadt West-Berlin“ als dritte „selbständige politische Einheit“²⁹ figurieren soll; mit zynischer Befriedigung wird in der TASS-Erklärung vom 7. März 1964 zum Tätigkeitsbericht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für 1963 sogar behauptet, daß „der Friede und die europäische Sicherheit“ durch den „Zerfall des Reiches nur gewonnen“ hätten³⁰, obgleich allein schon die in Mitteldeutschland zum Schutze der kommunistischen Gewaltherrschaft stationierten 22 sowjetischen Divisionen und die Abriegelung der gesamten sowjetischen Besatzungszone durch Mauer, Minenfelder und militärisch bewachten Stacheldraht dagegen sprechen, daß der Friede und die Sicherheit Europas durch die sowjetische Politik der Teilung Deutschlands gefördert würden. Um diese Politik zu rechtfertigen und mit der sowjetischen Doktrin vom Selbstbestimmungsrecht der Völker in scheinbarem Einklang zu bringen, nehmen die TASS-Erklärung vom 7. März 1964 und die ebenfalls von der TASS verbreitete Stellungnahme der sowjetischen Regierung vom 18. Juli 1964 zur Deutschland-Erklärung der drei Westmächte vom 26. Juni 1964³¹ ihre Zuflucht zu einem dialektischen Winkelzug:

„Die Spaltung Deutschlands erfolgte nicht nach nationalem, sondern nach sozialem Prinzip, und zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bestehen Unterschiede nicht nationalen Charakters, sondern in der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung dieser Staaten.“³²

„Was die Frage der Selbstbestimmung der Nationen anbelangt, auf die sich die Regierungen der USA, Englands und Frankreichs berufen, so muß bemerkt werden, daß

dieses Prinzip vom Gründer des Sowjetstaates, W. I. Lenin, vorgebracht und ausgearbeitet wurde und daß es stets der Politik der UdSSR in der nationalen Frage zugrunde gelegtes hat.

Der Versuch, auf dieses Prinzip zu spekulieren, um die Bestrebungen der westdeutschen Revanchisten zu rechtfertigen, kann niemanden irreführen. Zudem ist gut bekannt, daß die Teilung der beiden auf dem Territorium des ehemaligen Reiches bestehenden deutschen Staaten nicht nach einem nationalen, sondern nach einem sozialen Merkmal erfolgt ist, wobei in einem Staate, der DDR, der Sozialismus aufgebaut wird, während im anderen, der Bundesrepublik, der Kapitalismus bewahrt bleibt. Die Frage der Vereinigung dieser Staaten ist Sache von ihnen selber und keines anderen.“³³

Die Sowjetunion will es hiernach geflissentlich vermeiden, das Selbstbestimmungsrecht der Völker grundsätzlich in Frage zu stellen oder auch nur dem deutschen Volk offen abzuwehren; sie gibt sogar ausdrücklich zu, daß zwischen den beiden getrennten Teilen des deutschen Volkes gar keine Unterschiede des „nationalen Charakters“ bestehen. Auch hütet sich die Sowjetunion davor, dem Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes etwa ihre eigene Souveränität als das stärkere Recht entgegenzusetzen; denn sie will nicht zugeben, daß sie selbst die von ihr besetzte Zone Deutschlands beherrscht und damit im Grunde eine verschleierte Annexion vollzieht, die Mitteldeutschland dem sowjetischen Machtbereich einverleiben soll. Vielmehr versucht die Sowjetunion die offensichtliche Unvereinbarkeit der von ihr betriebenen Spaltung Deutschlands mit ihrer eigenen Selbstbestimmungslehre und dem Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes mit der Behauptung zu bemänteln, daß sich in dem von ihr besetzten Teil Deutschlands eine „andere soziale“ Ordnung als in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt habe. Dieses Argument ist indessen nur dazu geeignet, die innere Unaufrichtigkeit der sowjetischen Deutschland-Politik zu enthüllen. Denn einmal ist es der ganzen Welt bekannt, daß das in Mitteldeutschland eingeführte kommunistische System nicht von der Bevölkerung in freier Entscheidung gewählt, sondern ihr von der sowjetischen Besatzungsmacht mit allen Mitteln — einschließlich dem der militärischen Unterdrückung — aufgezwungen wird; die dort hergestellte „soziale Ordnung“ ist daher in keiner Weise das Ergebnis der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts auch nur eines geschlossenen Teiles des deutschen Volkes, sondern lediglich das Ziel einer dieses Recht mißachtenden und allenfalls von der kleinen kommunistischen Minderheit der Bevölkerung unterstützten Besatzungspolitik. Zum anderen aber ist der Hinweis auf die unterschiedliche soziale Ordnung in den verschiedenen Teilen Deutschlands mit dem gerade von der sowjetischen Völkerrechtslehre anerkannten Grundsatz unvereinbar, daß das Selbstbestimmungsrecht nicht einzelnen Teilen, sondern nur der *Gesamtheit* einer Nation zusteht. Es kann daher gerade auch vom sowjetischen Standpunkt aus nur Sache des ganzen deutschen Volkes sein, über seine soziale Ordnung gemeinsam zu entscheiden. Um diese Entscheidung und seine „innere“ Selbstbestimmung ausüben zu können, muß dem deutschen Volk aber zunächst seine „äußere“ Selbstbestimmung zurückgegeben und die staatliche Einheit Deutschlands wiederhergestellt werden. Die gegenwärtige Situation Deutschlands ist daher ein lebendiger Beweis dafür, daß ein Volk ohne äußere Selbstbestimmung auch keine volle innere Selbstbestimmung genießen kann. Solange die Sowjetunion dem deutschen Volk, dessen nationale Einheit auch sie nicht leugnet, die Selbstbestimmung und damit die Wiederherstellung seiner nationalen Einheit verweigert, setzt sie sich in einen durch keinerlei dialektische Ausflüchte zu beseitigenden Widerspruch zu dem von ihr anerkannten Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der

Völker und zu der Erklärung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990¹, deren Kernsätze wie folgt lauten:

"2. All peoples have the right to self-determination; by virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development."

"6. Any attempt aimed at the partial or total disruption of the national unity and the territorial integrity of a country is incompatible with the purposes and principles of the Charter of the United Nations."

Diese Feststellungen sind von der Vollversammlung der Vereinten Nationen mit großer Mehrheit getroffen worden und können als authentische Auslegung der Artikel 1 Abs. 2 und 55 der Satzung der Vereinten Nationen gelten, soweit darin vom Selbstbestimmungsrecht der Völker und seiner Bedeutung für die zwischenstaatlichen Beziehungen die Rede ist. Wann immer sich die Vereinten Nationen mit der Deutschland-Frage befassen sollten, werden sie daher ihre Aufmerksamkeit vor allem der Tatsache zuwenden müssen, daß die sowjetische Deutschland-Politik mit der Satzung und mit den wiederholten Erklärungen der Vereinten Nationen über das Selbstbestimmungsrecht völlig unvereinbar ist.

Anmerkungen:

- 1 Später hat die Sowjetunion zwar mit der Einführung des Begriffs der „Volksdemokratie“ den grundsätzlichen Unterschied des kommunistischen Staatsgedankens von dem der westlichen Demokratie terminologisch eingeleitet. Aber auch diese neue Wortbildung stellt sich dem Begriff der „Demokratie“ nicht konträdiktorisch entgegen, sondern versucht ihn mit pleonastischen Mitteln zu übertrumpfen. Bezeichnen ist auch, daß die kommunistischen Machthaber in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands das Adjektiv „demokratisch“ nicht nur zur Bezeichnung des von ihnen mit Hilfe der Sowjetunion beherrschten Teils Deutschlands als „Deutsche Demokratische Republik“ mißbrauchen, sondern auch in ihrer Propaganda immer wieder darzulegen versuchen, daß ihr Regierungssystem „demokratisch“ sei. S. etwa den Aufsatz von Bach, „Die DDR – eine echte Demokratie“ in der sowjetischen Zeitschrift „Außenpolitik“ (1963) S. 272 ff.
- 2 Vgl. dazu neuesten Wetter, Gustav A.: Philosophische Hintergründe der Koexistenz-Doktrin, Europa-Archiv Heft 2/1964 S. 25 ff. und Schneider, Helmut: Zur Definition der „friedlichen Koexistenz“, Europa-Archiv Heft 5/1964 S. 181 ff.
- 3 S. dazu Bender, Peter: Öffensive Entspannung (1963) S. 28.
- 4 Zu nennen sind namentlich:
Decker, Günter: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen (1952); Kraus, Herbert: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker (1959, abgedruckt in Internationale Gegenwartsfragen; Ausgewählte kleine Schriften von Herbert Kraus); Meyer-Lindenberg, Hermann: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Politisch-Soziale Korrespondenz (1961) S. 6 ff.; Menzel, Eberhard: Die Vereinten Nationen und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Festschrift für Laun (1962) S. 270 ff.; Harandon, Paul: Selbstbestimmungsrecht und Anschlussverbot, Festschrift für Laun (1962) S. 11 ff.; Raschhofer, Hermann: Das Selbstbestimmungsrecht in westlicher Sicht, Internationales Recht und Diplomatie (1962) S. 12 ff.; Meissner, Boris: Die sowjetische Stellung zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, Internationales Recht und Diplomatie (1962) S. 21 ff.; Rabb, Kurt: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, München 1962; Kluge, Paul: Selbstbestimmung. Vom Weg einer Idee durch die Geschichte (1962); Studien und Gespräche über Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht Bd. 1 (1964), hrsg. von Kurt Rabb; s. ferner das ältere Literatur umfassende Verzeichnis bei Arnbruster, Artikel „Selbstbestimmungsrecht“ in Strupp-Schlochauer: Wörterbuch des Völkerrechts Bd. 3 (1962) S. 259 ff.
- 5 S. dazu Kluge, Anm. 4, aaO, S. 21; Kraus, Anm. 4, aaO, S. 277 ff.
- 6 Kluge (s. Anm. 4, aaO, S. 12) weist darauf hin, daß das Wort „Selbstbestimmungsrecht“ sich Ende des 19. Jahrhunderts weder in den Konversationslexikon noch in dem damals erschienenen Handwörterbuch der Staatswissenschaft findet.
- 7 S. dazu Kluge, Anm. 4, aaO, S. 24 f. – Die prägnanteste Formulierung des Nationalstaatsgedankens stammt allerdings von dem schweizerischen Staatsrechtler Johann Kaspar Bluntschli: „Jede Nation ist berufen und berechtigt, einen Staat zu bilden. Wie die Menschheit in eine Anzahl von Nationen geteilt ist, soll die Welt in ebenso viele Staaten zerlegt werden. Jede Nation sei ein Staat, jeder Staat eine Nation.“ Allgemeine Staatslehre, 6. Aufl. (1869) S. 107.
- 8 Außer der staatlichen Einigung Deutschlands und Italiens sind namentlich die erfolgreichen Unabhängigkeitsbestrebungen Griechenlands und der spanischen Kolonien in Südamerika sowie die vergeblichen Versuche des polnischen Volkes zu nennen, seine staatliche Selbständigkeit wieder zu erlangen.
- 9 Wenn Kluge feststellt, daß das Selbstbestimmungsrecht „untrennbar mit der Gedankenwelt der modernen Demokratie verbunden ist“ (s. Anm. 4, aaO, S. 16, auch S. 48), so ist dies zwar insoweit

- richtig, als es sich um die ideologischen Grundlagen und die Entstehung der Idee des Selbstbestimmungsrechts handelt; im Ergebnis hat der Begriff des Selbstbestimmungsrechts heute aber eine selbständige, von dem der Demokratie weitgehend unabhängige Bedeutung dadurch erlangt, daß der Aspekt der „äußeren“ Selbstbestimmung immer größere Bedeutung gewonnen hat.
- 10 Denkbar ist allerdings, daß mehrere Völker ihre äußere Selbstbestimmung freiwillig in gleicher Weise beschränken, um ihr inneres Selbstbestimmungsrecht gemeinsam auszuüben. Dies ist das Ziel eines Zusammenschlusses mehrerer Staaten oder auch eines Integrationsprozesses, wie er etwa auf wirtschaftlichem Gebiet in den Europäischen Gemeinschaften eingeleitet worden ist.
 - 11 Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß der Gedanke des Selbstbestimmungsrechts um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert besonders von Theoretikern des Sozialismus aufgegriffen und propagiert worden ist. So beschloß der Londoner Internationale Sozialistische Arbeiter- und Gewerkschaftskongreß von 1891: „Der Kongreß erklärt, daß er für ein volles Selbstbestimmungsrecht der Nationen eintritt.“ (S. dazu Kraus, Anm. 4, aaO, S. 278.) Ausgangspunkt war dabei sicherlich weniger der nationale als vielmehr der demokratische Gedanke, nicht die Idee der „äußeren“, sondern die der „inneren“ Selbstbestimmung.
 - 12 Bezeichnend hierfür ist die Ziffer 3 der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1960 verabschiedeten „Declaration on the granting of independence to colonial countries and peoples“, Res. 1514 (XV): „Inadequacy of political, economic, social or educational preparations should never serve as a pretext for delaying independence.“
 - 13 S. die von Kluge (s. Anm. 4, aaO, S. 155) in Anm. 1 zitierten Äußerungen Schillers und Goethes.
 - 14 Res. 421 D (V) vom 5. Dezember 1956.
 - 15 In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß das englische Wort „nation“ seinem Sinn nach nicht mit dem deutschen Wort „Nationen“ zusammenfällt, sondern darüber hinaus auch und – im Unterschied von dem Wort „peoples“ – sogar in erster Linie zur Bezeichnung von Staaten dient. Mindestens die englische Fassung der Satzung der Vereinten Nationen spricht mithin dafür, daß der Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker für die zwischenstaatlichen Beziehungen maßgebend sein soll. Aber selbst wenn man das Wort „nation“ nur im Sinne von „Nationen“ versteht, hat Artikel 1 Abs. 2 der Satzung eine völkerrechtliche Bedeutung. Denn auch die Beziehungen zwischen „Nationen“ können rechtlich nur auf der Ebene des Völkerrechts erfaßt werden.
 - 16 So Menzel, s. Anm. 4, aaO, S. 282.
 - 17 S. dazu Meyer-Lindenberg, Hermann: Die Bemühungen der Vereinten Nationen um eine Kodifikation der Menschenrechte, Festschrift für Laun (1962) S. 302 ff.
 - 18 Diese Formulierung ist später von der XV. Vollversammlung wörtlich unter Ziffer 2 ihrer bereits oben in Anm. 12 erwähnten „Declaration on the granting of independence to colonial countries and peoples“ vom 14. Dezember 1960 übernommen worden.
 - 19 So namentlich Seale, G.: „Quelques réflexions sur le Droit des peuples à disposer d'eux-mêmes“, Festschrift für Spiropoulos (1957) S. 285 ff., und die Thesen des Verfassungsausschusses des Königsteiner Kreises vom 22. September 1961, abgedruckt in „Selbstbestimmungsrecht in West und Ost“ (1962), Sonderdruck aus der Zeitschrift Internationales Recht und Diplomatie, Heft 1/1962 S. 58 ff.
 - 20 So etwa Rabb, s. Anm. 4, aaO, S. 175.
 - 21 Es ist das Verdienst von Boris Meissner, dies festgestellt und in seiner Abhandlung „Die sowjetische Stellung zum Selbstbestimmungsrecht der Völker“ (in Internationales Recht und Diplomatie [1962] S. 21 ff.) im einzelnen nachgewiesen zu haben.
 - 22 S. Menzel, Anm. 4, aaO, S. 291.
 - 23 Das heißt nicht unbedingt, daß dieser Staat restlos alle Angehörigen des ihn bildenden Volkes und alle Gebiete umfassen müßte, die von ihm besiedelt sind. In letzterer Hinsicht stehen einer totalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes in vielen Fällen nicht nur unüberwindliche tatsächliche Hindernisse, sondern auch rechtlich die Schranke der Souveränität eines anderen Staates entgegen, ohne daß das Völkerrecht dem Selbstbestimmungsrecht insoweit bisher gegenüber der Souveränität der bestehenden Staaten einen Vorrang eingeräumt hätte. Insofern entspricht das Gutachten, das die seinerzeit vom Völkerbund eingesetzte Juristenkommission im Jahre 1921 im Falle der Aurlands-Insel und ihrer unter finnischer Oberhoheit lebenden schwedischen Bevölkerung erstattete (The Aaland Islands Question, Report of the Committee of Jurists, L. N. O. Z., Spec. Suppl. No. 3, October 1929, pp. 3), im Ergebnis wahrscheinlich auch noch dem heutigen Stand des Völkerrechts.
 - 24 S. dazu die Nachweise bei Meissner, s. Anm. 4, aaO, S. 29 ff.
 - 25 So J. Stalin in seinem 1913 erschienenen Aufsatz über „Marxismus und die nationale und kollektive Frage“, in deutscher Übersetzung Berlin 1959, S. 22.
 - 26 So Artikel 6 des Vertrages vom 12. Juni 1964 „über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Deutschen Demokratischen Republik“.
 - 27 Zitiert nach der vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung im Pressefunk Ost-West vom 7. März 1964 herausgegebenen deutschen Übersetzung.
 - 28 Gemeint ist die von den Drei Mächten zum Moskauer Abkommen vom 12. Juni 1964 zwischen der UdSSR und der BRZ abgegebene Erklärung vom 26. Juni 1964, deren deutsche Übersetzung im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 101 vom 27. Juni 1964 abgedruckt ist.
 - 29 So die TASS-Erklärung vom 7. März 1964.
 - 30 So die Erklärung der sowjetischen Regierung vom 18. Juli 1964.
 - 31 Res. 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960. (Vgl. Anm. 12) – Deutsche Übersetzung s. VN Heft 4/62 S. 117.